

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe mit Bescheid vom 28.10.2024, Az.: RPS54\_1-8823-2075/7/4, die Zulassung eines vorzeitigen Beginns zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur zweiten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

### **2. BVT-Merkblatt**

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (Stand 31.07.2017)“.

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 06.11.2024



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

**Zustellungsurkunde**


EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe

Datum 28.10.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen RPS54\_1-8823-2075/7/4  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Nachrichtlich  
EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Erzeugung Neubauprojekte (T-PNSG)  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

 EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Standort Altbach/Deizisau, Industriestraße 11, 73776 Altbach;  
Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (FS-Anlage)  
Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung  
Ihr Antrag vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2024

Anlagen  
1 Abschrift der Entscheidung  
Anhang Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart  
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190  
abteilung5@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Sie erhalten auf Ihren Antrag gemäß den §§ 4, 8a und 16 BImSchG i. V. m. den § 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und § 24a der 9. BImSchV folgenden

## **Bescheid**

### **A. Entscheidung**

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2024, vor Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (TG) für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage, FS-Anlage) am Standort Altbach/Deizisau in der Industriestraße 11 in 73776 Altbach die

### **Zulassung des vorzeitigen Beginns**

erteilt für:

- die Änderung der folgenden baulichen Anlagen:
    - o Bodenplatte/Fundamente für Lagerflächen und Verteiler
    - o Fundament Trafo elektrischer Hilfsdampferzeuger (HIDE)
  - den Anschluss der Heißwasserkesselanlage (HWKA) an die Medienversorgung des Kraftwerksstandortes (Anschluss an neue Erdgasleitung innerhalb des Fernwärmegebäudes, Anschluss an Wasser- und Abwasserleitungen, Anschluss an die Wärmeauskopplung)
  - die Errichtung von technischen Anlagen und Anlagenteilen bestehend aus:
    - o Errichtung des Abhitzekessels (AHK) inkl. verbindender Rohrleitungen und Abgasreinigung
    - o Errichtung des HIDE
2. Die Ausführung weiterer Arbeiten ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine Inbetriebnahme und kein Probetrieb erfolgen.

3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG vom 30.08.2024.

Die o. g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D nichts Anderes festgelegt ist.

5. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
6. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 VwGO wird angeordnet.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■ € erhoben.

## **B. Hinweise**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zulassung nur vorläufig gilt und jederzeit widerrufen werden kann (§ 8a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Gesamtvorhabens wird durch diese Zulassung weder vorweggenommen noch ersetzt.
2. Die 2. TG wird weitere Nebenbestimmungen enthalten.
3. Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der TG nach §§ 4, 16 Abs. 1 S. 1 2. HS BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z. B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, eine Bindungswirkung.
5. Mit Zustellung des Genehmigungsbescheids (2.TG) zum beantragten Vorhaben an die Antragstellerin endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG.

## **C. Antragsunterlagen**

Antrag der EnBW (inklusive des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns) vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt am 20.09.2024 mit den im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen.

## **D. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise**

Soweit für die im Rahmen des vorzeitigen Beginns zugelassenen Arbeiten einschlägig sind, sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 17.01.2024, Az.: RPS54\_1-8823-377/40/1, zu beachten.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht zudem unter den folgenden Nebenbestimmungen:

### Anschluss HWKA

1. Die Anlage muss so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann.
2. Die HWKA, ihre Rohrleitungen sowie ggf. weitere zugehörige Baugruppen müssen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen den Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU erfüllen.
3. Bei der Errichtung der HWKA sind die Normen der Reihe DIN EN 12953 für Großwasserraumkessel zu erfüllen.
4. Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
5. Verkehrsflächen/-wege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen oder Kesseldecken von mehr als 1 m Höhe über Flur sowie Treppen mit mehr als fünf Stufen, müssen mit Geländern ausgestattet sein.
6. Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar

in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.

Die Kennzeichnung nach TRGS 201 ist um den in der Rohrleitung vorliegenden Druck, bzw. die vorliegende Druckstufe zu ergänzen.

7. Die Versorgung mit Erdgas und sonstigen Betriebsmedien darf erst zur Inbetriebnahme der HWKA erfolgen.

Hinweis:

Die hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes anwendbaren Vorgaben des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung der HWKA (DMT GmbH & Co. KG, 03.02.2023), der Stellungnahme zum Explosionsschutz der HWKA (DMT GmbH & Co.KG, 27.04.2023) und des Prüfberichts zu Errichtung und Betrieb der HWKA (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 12.01.2024) sind zu beachten.

Errichtung AHK

8. Die Anlage muss so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann.
9. Der AHK, seine Rohrleitungen sowie ggf. weitere zugehörige Baugruppen müssen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen den Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU erfüllen.
10. Bei der Errichtung des AHK sind die Normen der Reihe DIN EN 12952 für Wasserrohrkessel zu erfüllen.
11. Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

12. Verkehrsflächen/-wege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen oder Kesseldecken von mehr als 1 m Höhe über Flur sowie Treppen mit mehr als fünf Stufen, müssen mit Geländern ausgestattet sein.
13. Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.  
Die Kennzeichnung nach TRGS 201 ist um den in der Rohrleitung vorliegenden Druck, bzw. die vorliegende Druckstufe zu ergänzen.
14. Die Versorgung mit Erdgas und sonstigen Betriebsmedien darf erst zur Inbetriebnahme des AHK erfolgen.

Hinweis:

Die Vorgaben des fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes zur Errichtung von HKW 3 (DMT GmbH & Co. KG, 18.01.2024), der Stellungnahme zum Explosionsschutz von HKW 3 (DMT GmbH & Co.KG, 18.10.2023) und des Prüfberichts zu Errichtung und Betrieb der HKW 3 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 09.09.2024) sind zu beachten.

Errichtung HIDE

15. Die Anlage muss so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann.
16. Der HIDE, seine Rohrleitungen sowie ggf. weitere zugehörige Baugruppen müssen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen den Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU erfüllen.
17. Bei der Errichtung des HIDE sind die Normen der Reihe DIN EN 12953 für Großwasserraumkessel zu erfüllen.



18. Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
19. Verkehrsflächen/-wege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen oder Kesseldecken von mehr als 1 m Höhe über Flur sowie Treppen mit mehr als fünf Stufen, müssen mit Geländern ausgestattet sein.
20. Die Versorgung mit Betriebsmedien darf erst zur Inbetriebnahme des HIDE erfolgen.

Hinweis:

Die Vorgaben des fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes zur Errichtung von HKW 3 (DMT GmbH & Co. KG, 18.01.2024) und des Prüfberichts zu Errichtung und Betrieb des HIDE (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 09.09.2024) sind zu beachten.

## **E. Gründe**

### **1. Sachverhalt**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Kraftwerksstandort Altbach/Deizisau ein Heizkraftwerk zur Strom- und Fernwärmeerzeugung. Am Standort befinden sich der kohlebefeuerte Kraftwerksblock HKW 1, der Verbundblock HKW 2 (Kohlekessel und Gasturbine E), der Kombiblock 4 (Kessel 4 mit Gasturbine A) und die zwei Gasturbinen (GT) B und C.

Die EnBW beabsichtigt am Kraftwerksstandort Altbach/Deizisau im Zuge des beschlossenen Kohleausstiegs die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeuer-ten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, Bezeichnung: HKW 3) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung sowie eine mit Erdgas befeuerte Heißwasserkesselanlage (HWKA) bestehend aus drei Heißwas-serkesseln, sowie die Umrüstung des HKW 2 auf eine ausschließliche Erdgasbe-feuerung (Projektname: „Fuel-Switch Altbach“).

Das GuD-Kraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 1.140 MW und wird primär mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben, wobei es be-reits perspektivisch für die Mitverbrennung von Wasserstoff ausgelegt ist.

Die HWKA hat eine FWL von insgesamt 135 MW (je 45 MW) und wird ebenfalls primär mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben.

Mit gesicherter Inbetriebnahme von HKW 3 sollen das steinkohlebefeuerte HKW 1 und die Steinkohlebefeuerung von HKW 2 stillgelegt werden. HKW 2 soll anschlie-ßend auf eine ausschließliche Erdgasbefeuerung mit 100% der Feuerungswärme-leistung umgebaut und zusammen mit der GT E in die Netzreserve perspektivisch mit reduzierten Betriebsstunden überführt werden. Die GT A soll spätestens mit ge-sicherter Inbetriebnahme von HKW 3 zusammen mit dem Block 4 stillgelegt werden, während die GT B und die GT C auch darüber hinaus technisch unverändert zur Abdeckung von Spitzenlasten in Betrieb bleiben sollen. Verschiedene Komponen-ten des HKW 1 sollen für das HKW 3 weiter genutzt werden.

Ziel des Projekts ist es, die Fernwärmeversorgung CO<sub>2</sub>-ärmer und zukunftssicher zu gestalten sowie weiterhin zur Netzstabilität beizutragen. Die Inbetriebnahme ist für 2026 vorgesehen.

Das Vorhaben wird im gestuften Anlagenzulassungsverfahren zugelassen.

Mit Entscheidung vom 17.01.2024, Az.: RPS54\_1-8823-377/40/1, wurden der EnBW der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid (§ 9 BImSchG) sowie die 1. TG (§ 8 BImSchG) erteilt. Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die 1. TG umfasste im Wesentlichen die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen der FS-Anlage am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau.

## 2. Antrag auf 2. TG (§ 8 BImSchG) mit Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

### 2.1. 2. TG – Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2024, beantragt die EnBW die Erteilung der 2. TG gemäß § 8 BImSchG für eine zum Teil geänderte bauliche Ausführung der mit der 1. TG genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen sowie für die Errichtung von technischen Anlagen. Ferner wird eine Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb nach § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlagen (HWKA, HIDE, AHK) beantragt. Die Erlaubnis für den Betrieb der Anlagen nach Immissionsschutzrecht ist nicht Gegenstand der 2. TG. Diese wird erst in der 3. TG beantragt werden.

### 2.2. Vorzeitiger Beginn – Antragsgegenstand

Der vorzeitige Beginn ist Gegenstand dieser Entscheidung und wurde im Rahmen der 2. TG für folgende Arbeiten beantragt:

- die Änderung der folgenden baulichen Anlagen:
  - Bodenplatte/Fundamente für Lagerflächen und Verteiler

- Fundament Trafo HIDE
- den Anschluss der HWKA an die Medienversorgung des Kraftwerksstandortes (Anschluss an neue Erdgasleitung innerhalb des Fernwärmegebäudes, Anschluss an Wasser- und Abwasserleitungen, Anschluss an die Wärmeauskopplung)
- die Errichtung von technischen Anlagen und Anlagenteilen bestehend aus:
  - Errichtung des AHK inkl. verbindender Rohrleitungen und Abgasreinigung
  - Errichtung des HIDE

Die EnBW hat zudem gemäß § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG den Verzicht zur Anwendung von § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG (positives Gesamturteil) beantragt.

Zur näheren Beschreibung des Verfahrensgegenstandes zur Erteilung der 2. TG einschließlich des vorzeitigen Beginns wird auf die eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

### 3. Zulassungsvoraussetzungen

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen vor.

#### 3.1. Formelle Voraussetzungen

Für das beantragte FS-Vorhaben führt das Regierungspräsidium Stuttgart derzeit das immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren nach §§ 4 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch.

Das FS-Vorhaben wird im gestuften immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassungsverfahren genehmigt werden, aufgeteilt in einen Vorbescheid und voraussichtlich drei Teilgenehmigungen.

Der Vorbescheid sowie die 1. TG wurden am 17.01.2024 erteilt.

Der Antrag auf die 2. TG inkl. des vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2024, gestellt.

Das Verfahren zur Erteilung des beantragten vorzeitigen Beginns richtet sich nach § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach § 8a BImSchG die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die über die Erteilung der beantragten Genehmigung zu entscheiden hat. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO, da auf dem Betriebsgelände eine Anlage (Ziffer 1.1) vorhanden ist, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist nichtförmlich und wird ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für alle Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV finden Anwendung (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 8a Rn.16; OVG Münster (8. Senat), Beschluss vom 10.11.2020 B 1409/20.AK). In § 24a Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV ergeben sich in formaler und inhaltlicher Hinsicht verschiedene Anforderungen an den Zulassungsbescheid.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gemeinden Altbach und Deizisau, den Gemeindeverwaltungsverband Plochingen, Altbach, Deizisau, das Landratsamt Esslingen, sowie verschiedene Referate des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referate 46.2, 52, 53.2, 54.5, 83.3) als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

### 3.2. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Änderungsgenehmigung mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen:

- mit der Entscheidung kann zugunsten des Antragstellers gerechnet werden (Nr. 1),
- an dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers (Nr. 2) und
- der Antragssteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (Nr. 3).

Auf Antrag der Antragstellerin findet gemäß § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG die Regelung des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr.1 BImSchG in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort oder einer Änderungsgenehmigung keine Anwendung. Dieser Antrag wurde seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.08.2024 gestellt. Für das Vorhaben wird derzeit ein Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung auf einem bereits bestehenden Standort durchgeführt, so dass es dahingestellt bleiben kann, welche Variante des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG einschlägig ist. Da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG vorliegen, entfällt die Prüfung, ob mit einer Entscheidung des Antragstellers gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG gerechnet werden kann (positive vorläufige Gesamtbeurteilung).

Diese Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Beginns liegen vor.

#### Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG

Im Fall des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG dürfen die beantragten Maßnahmen des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG den relevanten Vorschriften

des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

1. Relevante Vorschriften des BImSchG und seinen Verordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die beantragten vorläufigen Maßnahmen umfassen zum einen die Errichtung von baulichen Anlagen und zum anderen die Errichtung von technischen Anlagen und Anlagenteilen, die der Betriebssicherheitsverordnung (§ 18 BetrSichV) unterliegen.

Lärm

Die vorläufig beantragten Errichtungsmaßnahmen führen dazu, dass Lärmemissionen emittiert werden. Während der Bauphase richten sich die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 der AVV Baulärm.

Im Schalltechnischen Prognosegutachten zum Baulärm zur 1. TG (Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.11.24) geht plausibel hervor, dass die für den Tag zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Bautätigkeiten werden von dieser Prognose bereits abgedeckt. Die Erstellung von Fundamenten und Bodenplatten sind vom Grundsatz her lärmintensive Bautätigkeiten. Zu in vorherigen Bauabschnitten bereits erfolgten Betonagen wurde eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt (Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.07.2024), die auf die noch ausstehenden Arbeiten übertragbar ist. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist demnach nicht zu befürchten.

Staub

In der Bauphase entstehen Staubemissionen insbesondere durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten. Die

Staubemissionen werden sich aufgrund der groben Korngröße und der bodennahen Freisetzung auf den Nahbereich beschränken. Mit der regelmäßigen Reinigung und Befeuchtung von Fahr- und Verkehrswegen wird in geeigneter Weise zur Verminderung der Staubemissionen beigetragen.

2. Relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Regelung des § 18 Abs. 1 BetrSichV löst bereits für die Errichtung von Anlagen die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 – 7 BetrSichV aufgeführt sind, eine Erlaubnispflicht aus. Die beantragte Errichtung der technischen Anlagen und Anlagenteile sind Dampfkesselanlagen und demnach gemäß § 18 Abs. 1 Nr.1 BetrSichV erlaubnispflichtig.

Druckgeräte wie die HWKA, der AHK, der HIDE, Druckbehälter und Rohrleitungen sowie ggf. zugehörige Baugruppen müssen hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen den Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU erfüllen und einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden.

Für die Beschaffenheit und die Bereitstellung von Kesselanlagen lässt die Druckgeräterichtlinie (DGRL) z. B. die Anwendung der europäischen, harmonisierten Normen der Reihe DIN EN 12953 für Großwasserraumkessel (DIN EN 12952 im Fall des AHK) oder auch - unter Berücksichtigung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs 1 - andere Normen zu. Die HWKA, der AHK und der HIDE fallen nach der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU in die Kategorie IV.

Aufgrund ihres Inhalts sowie ihres maximal zulässigen Betriebsdrucks erhalten sie nach der BetrSichV eine Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen, nämlich äußere-, innere- und Festigkeitsprüfungen durch ZÜS-Sachverständige.



Zu den geplanten Dampfkesselanlagen wurden durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH als zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) Prüfberichte zum Erlaubnisantrag zum HKW 3 (Filderstadt, 09.09.2024), zur HWKA (Stuttgart, 12.01.2024) und zum HIDE (Filderstadt, 09.09.2024) erstellt.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen aus Sicht des Sachverständigen, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Anlagen HKW 3 (inkl. AHK), HWKA und HIDE den Anforderungen der BetrSichV sowie den geltenden Vorschriften entsprechen und somit sicher errichtet und betrieben werden können.

Weiterhin wurden von der DMT GmbH & Co. KG gutachterliche Stellungnahmen zum Explosionsschutz für das HKW 3 (Dortmund, 18.10.2023) und die HWKA (Dortmund, 27.04.2023) und zum Brandschutz (Dortmund, 03.02.2023 (HWKA) und 18.01.2024 (HKW 3)) erstellt.

Diese kommen zu dem Schluss, dass für beide Anlagen Explosionsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen sind.

Der Errichtung und dem Betrieb des HKW 3, der HWKA und des HIDE stehen keine Hindernisse im Hinblick auf die BetrSichV oder den Brand- und Explosionsschutz entgegen.

Daher liegen die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV vor, so dass der Erteilung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG materiell keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Weitere relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, und Belange des Arbeitsschutzes sind durch die beantragten Maßnahmen nicht tangiert und stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Insgesamt ergibt die Prüfung der Antragsunterlagen, dass die beantragten Maßnahmen den materiellen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie den der einschlägigen öffentlich-rechtliche Vorschriften entsprechen.

Ferner ergaben die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten und durch die hier beantragten Maßnahmen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, dass keine Bedenken gegen die Erteilung eines vorzeitigen Beginns bestehen. Den inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen im Hinblick auf die Erteilung des vorzeitigen Beginns wird mit deren Aufnahme als Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt D Rechnung getragen.

### Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag das berechtigte Interesse am vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dargelegt.

Als ein berechtigtes Interesse genügt hierbei jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 12).

Die Antragstellerin hat ein hohes Interesse, ihre Investitionsentscheidung anhand des vorgesehenen Zeitplans zu verwirklichen, um so Verzögerungen, insbesondere in der Bauphase und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen, auch im Hinblick auf die zeitlich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördergelder für das Vorhaben, zu vermeiden. Aufgrund der gegenwärtigen Lieferzeiten ist die Inbetriebnahme zum 31.12.2026 ansonsten gefährdet.

Unabhängig von dem berechtigten Interesse des Vorhabenträgers, das für sich genommen zur Rechtfertigung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits ausreichen würde, liegt diese auch im öffentlichen Interesse. Erforderlich ist hierfür, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens sichert zum einen die Stabilität des Stromnetzes und der damit verbundenen Versorgungssicherheit, zum anderen dient sie dem Kohleausstieg und damit dem Schutz des Klimas.

### Verpflichtungserklärung

Gem. § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG hat sich die Antragstellerin mit Erklärung vom 30.08.2024 für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung nicht erteilt wird,

verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

### Ermessen

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn zulassen. Durch die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung ist die Richtung der Ermessensentscheidung bereits vorgezeichnet. Die Entscheidung hat nach dem Sinn und Zweck des § 8a BImSchG im Regelfall dahingehend zu ergehen, dass bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen der vorzeitige Baubeginn zugelassen wird. Damit muss die Behörde im Regelfall eine positive Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns treffen. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen steht die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 17).

Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vor. Insbesondere kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit einer Entscheidung im Änderungsgenehmigungsverfahren zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Umstände, die vorliegend auf einen atypischen Sachverhalt schließen lassen und eine Abweichung vom Regelfall gebieten würden, liegen nicht vor. Am vorzeitigen Beginn der Realisierung des Vorhabens besteht zudem sowohl ein berechtigtes als auch ein öffentliches Interesse.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Genehmigungsbehörde nicht festgelegt. Die vorläufige Gestattung entfaltet keinerlei Bindung für die spätere Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

## **F. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des vorzeitigen Beginns, die von der Antragstellerin mitbeantragt wurde, konnte auf Grundlage des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO angeordnet werden.

Dabei war das private Interesse der Vorhabenträgerin an einer baldigen Realisierung des FS-Vorhabens sowie ein dahingehendes öffentliches Interesse abzuwägen, mit den Interessen potenzieller Kläger an einem Aufschub des Neubaus bis zu einer (ggf. rechtskräftigen) verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den vorliegenden Bescheid.

Im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten. Denn bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte mit Drittwirkung geht es nicht nur um die Wahrung des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Verfahrensgrundrechts des Dritten auf effektiven Rechtsschutz, vielmehr hat regelmäßig auch das Interesse des Begünstigten an der Vollziehung des Verwaltungsakts Grundrechtsqualität.

Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte, gegenüber dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 01.10.2008 - 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 - 4 CB 224.65). Das ist hier der Fall.

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht auf Grundlage der Entscheidungsgründe davon aus, dass der erteilte vorzeitige Beginn für die neue FS-Anlage mit den dort festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Voraussetzungen, Vorbehalte, Auflagen) den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaigen Dritt betroffenen oder Umweltverbänden ein Abwehrrecht gegen diesen Bescheid nicht zusteht und etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos blieben. Mithin besteht auf Seiten Dritter auch kein sich im Rahmen der Abwägung durchsetzendes Interesse am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung.

Auf der anderen Seite erschiene es unbillig, der Vorhabenträgerin die Bindungswirkung des aller Voraussicht nach rechtmäßigen vorzeitigen Beginns auf unabsehbare Zeit zu verwehren.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin glaubhaft dargetan, dass gewichtige wirtschaftliche Interessen dagegensprechen, die Realisierung des Vorhabens bis zu einer Entscheidung über eine eventuelle Klage zurückzustellen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Hauptkomponenten für die Errichtung der FS-Anlage bereits im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens ausgeschrieben und überwiegend bereits vergeben worden sind. Infolgedessen wurden bereits (vor-)vertragliche Vertrauensverhältnisse begründet, die bei einer wesentlichen Verzögerung zu erheblichen Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber der Antragstellerin führen würden.

Weiterhin ist zu befürchten, dass bei einer möglicherweise mehrjährigen Unterbrechung durch Klageverfahren bisher erbrachte Ingenieursleistungen nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden könnten, was die Überarbeitung und ggf. Neuerstellung der Planung für Gebäude und Gewerke nach sich ziehen würde. Im Hinblick auf den zudem drohenden Verlust von Fördergeldern stünde die Umsetzung des Vorhabens zur Modernisierung des Standortes Altbach/Deizisau in Frage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem auch im öffentlichen Interesse geboten. Mit der Modernisierung des Standortes Altbach/Deizisau wird die mittel-

und langfristige Sicherung einer nachhaltigen, flexiblen, sicheren und umweltfreundlichen Wärme- und Stromversorgung der mittleren Neckarschiene und Region angestrebt. Darüber hinaus werden durch den Wegfall der Kohlebefeuerung die Emissionen (Schwermetalle, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Staub und CO<sub>2</sub>) reduziert. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz geleistet. Zudem sinkt durch den Wegfall des Kohlelagers der Flächenbedarf am Standort des Heizkraftwerks. So können freiwerdende Flächen nach Stilllegung der Bestandsanlagen für eine neue Nutzung erschlossen werden (mögliche Integration in die städtebauliche Entwicklung, z. B. Quartiersentwicklung).

Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem öffentlichen Interesse an der effizienten und zeitnahen Umsetzung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz). Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohleverstromung in Deutschland planbar und wirtschaftlich vernünftig zu beenden und den Umbau der Energieversorgung auf nachhaltige Energie voranzutreiben.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung ist daher stattzugeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

## **G. Gebühren**

[REDACTED]

## **H. Hinweis**

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen



### Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter <https://wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/sachgebiete-arbeitshilfen>

- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
- ImSchZuVO** Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)



<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
<b>GebVerz</b>	Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung